

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der ROXCEL Trading GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung der Roxcel Trading GmbH (Roxcel) mit dem Kunden. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich Abbedungen, soweit sie von diesen AVL abweichen.

1.2 Diese AVL gelten für sämtliche Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf diese AVL zustande kommen. Roxcel behält sich das Recht auf Abänderung oder Ergänzung der AVL vor.

2. Angebote, Schriftform

2.1 Alle Angebote von Roxcel sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Roxcel zustande.

2.2 Sämtliche Angebote, Bestellungen, Nebenabreden, nachträgliche Änderungen sowie überhaupt Erklärungen von Roxcel jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

3. Preise

3.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind für den jeweiligen Auftrag verbindlich. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer in EUR, sofern nicht eine andere Währung mit dem Kunden vereinbart wurde. Bei Änderungen der Rohstoffpreise, Lohn- oder Betriebskosten unserer Vorlieferanten sowie der Seefrachten und Wechselkurse ist Roxcel jedoch berechtigt, die Preise für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung noch nicht ausgelieferten Bestellungen neu festzusetzen sofern der Kunde mindestens 30 Tage zuvor davon in Kenntnis gesetzt wird.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

4.1 Die von Roxcel genannten Liefertermine gelten nur als annähernde Richtangaben. Alle Lieferfristen laufen ab dem Zeitpunkt der endgültigen, schriftlichen Einigung über alle Einzelheiten des Auftrages, frühestens aber ab dem Versanddatum der Auftragsbestätigung.

4.2 Verzögert sich die Lieferung durch Eingriffe öffentlicher Stellung oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt, welche Roxcel oder deren Lieferanten oder Subauftragnehmer betreffen oder treten sonstige außergewöhnliche, nicht von Roxcel verschuldete Umstände ein, welche eine erhebliche Betriebsstörung verursachen oder Roxcel die Versendung der Ware unmöglich oder unzumutbar machen, so verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum, zumindest jedoch um den Zeitraum, während dessen die oben genannten Ereignisse andauern.

Dauert eine derartige Verzögerung länger als zwei Monate an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag schriftlich aufzulösen, wobei der Kunde in diesem Fall eine Nachfrist von 14 Tagen einzuhalten hat.

Bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Versendung der Ware an den Kunden ist Roxcel berechtigt, diese auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern und sie dem Kunden als geliefert in Rechnung zu stellen.

4.3 Gegen Roxcel gerichtete Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden oder Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

4.4 Roxcel hat das Recht 30 Tage nach Ablauf des Liefertermins die Abnahme der bestellten Ware zu verlangen.

4.5 Im Falle der Nichteinhaltung der Lieferfrist durch Roxcel hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist verstreicht und Roxcel erklärt nicht liefern zu können, ist der Kunde berechtigt vom Kauf zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich, innerhalb einer Woche nach verstreichen der Nachfrist zu erfolgen.

5. Mängelrügen, Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

5.1 Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort vom Kunden zu untersuchen. Etwaige Beanstandungen sind bei sonstigem Anspruchsverlust unmittelbar nach Feststellung der Mängel, spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich bei Roxcel geltend zu machen. Versteckte Mängel sind bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens binnen drei Monaten nach Einlangen der Ware an dem mit Roxcel vereinbarten Bestimmungsort, schriftlich bei Roxcel geltend zu machen.

5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate. Bei rechtzeitiger Rüge von Mängeln, die von Roxcel anerkannt wurden, wird nach Wahl von Roxcel entweder die Ware gegen Rückgabe der mangelhaften Ware ausgetauscht, der Kaufpreis vergütet oder eine angemessene Preisminderung gewährt. Preisminderung oder Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) kann der Kunde nur verlangen, wenn der vorhandene Mangel trotz Verbesserung oder Ersatzlieferung von Roxcel nicht beseitigt werden konnte oder wenn Roxcel die Verbesserung oder Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Kunden eine Verbesserung nicht zumutbar ist. Die Wandlung ist bei geringfügigen Mängeln ausgeschlossen. Allfällige Rücksendungen können von Roxcel nur angenommen werden, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung eingeholt wurde.

5.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für Schäden jeglicher Art ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die dem Kunden durch vertragswidrige oder verspätete Lieferung einschließlich von Folgeschäden oder durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung über die Ware entstehen. Jedenfalls sind Ansprüche des Kunden mit dem Fakturenwert der mangelhaften oder nicht vertragsgemäß gelieferten Ware beschränkt.

5.4 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden, soweit die Haftung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

5.5 Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft den Kunden.

5.6 Die in diesen AVL enthaltenen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen sind auf allfällige weitere Abnehmer der Ware vollinhaltlich zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an deren Abnehmer.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Es gelten die von Roxcel schriftlich bestätigten Zahlungsbedingungen. Sollten solche nicht vereinbart sein, gilt die Standardkondition 30 Tage Netto ab Fakturendatum.

6.2 Im Falle des Verzuges mit der vollständigen Bezahlung einer Rechnung oder bei Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, die Roxcel nach Vertragsabschluss bekannt wird, werden alle Rechnungen mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig. Roxcel ist in solchen Fällen berechtigt, ohne Fristsetzung von Verträgen über noch nicht abgewickelte Bestellungen zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren oder wahlweise die weitere Auftragsabwicklung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zunächst sämtliche offenen Rechnungen vollständig bezahlt und für die noch nicht ausgelieferte Ware Vorauszahlung in Höhe des vollen Rechnungsbetrages leistet.

6.3 Im Fall des Zahlungsverzuges sind vorbehaltlich darüber hinausgehender Ansprüche jedenfalls die gesetzlichen Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu leisten. Ferner sind Mahn- und Inkassospesen sowie die Kosten der gerichtlichen Forderungsbetreibung zu ersetzen.

6.4 Es werden nur Zahlungen anerkannt, die an die auf der Faktura angegebenen Zahlstelle geleistet werden.

Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung erst dann als geleistet, wenn sie dem Konto von Roxcel unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Wechsel, Schecks und Zahlungen per Anweisung werden nur zahlungshalber und nur nach gesonderter Vereinbarung anerkannt.

6.5 Die Abtretung von Forderungen des Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Roxcel zulässig.

6.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen von Roxcel aufzurechnen oder Zahlungen unter Berufung auf Mängel zurückzuhalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Roxcel. Bei Zahlung mittels Wechsels oder Schecks erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung der Wechsel oder Schecks durch den Kunden. Der Eigentumsvorbehalt besichert daher auch Roxcel's Wechsel- oder scheckrechtliche Regressansprüche gegenüber dem Kunden.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Bei Weiterveräußerung mit Zahlungsziel darf die Weiterveräußerung nur mit Eigentumsvorbehalt erfolgen.

Die aus dem Weiterverkauf, dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt und aus der Rückabwicklung solcher Weiterverkäufe oder aus sonstigen Rechtsgründen (z.B. Versicherungsleistungen, Bereicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Roxcel ab. Diese Abtretung ist in den Geschäftsbüchern des Kunden ersichtlich zu machen.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden gegenüber Roxcel oder gegenüber Dritten sowie im Falle der Einbringung eines auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens gerichteten Antrages oder wenn Dritte in die gemäß Punkt 7.2 abgetretenen Forderungen oder in die Vorbehaltware oder sonst wie gegen den Kunden oder einen persönlich haftenden Gesellschafter Exekution führen, gilt die Einziehungsermächtigung als widerrufen und die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung von Vorbehaltware entfällt.

7.4. Der Kunde hat Roxcel die abgetretenen Forderungen und den jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wird in die Vorbehaltware oder in die abgetretenen Forderungen vollstreckt, so hat der Kunde unverzüglich sowohl Roxcel als auch den Gläubiger sowie die Vollstreckungsorgane auf das Vorbehaltseigentum bzw. die Abtretung an Roxcel hinzuweisen.

7.5 Wird die Vorbehaltware mit anderen Gegenständen vermengt oder verarbeitet, so erwirbt Roxcel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von Roxcel gelieferten Ware zum Wert der gesamten neuen Sache.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltware durch den Kunden gilt stets als für Roxcel vorgenommen. Der Kunde hat das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Roxcel zu verwahren.

Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Punktes 7. für das Roxcel Miteigentum entsprechend.

7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Roxcel berechtigt, die Vorbehaltware jederzeit zurückzunehmen und gegebenenfalls die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen, soweit diese nicht bereits nach diesen AVL abgetreten sind.

8. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand:

8.1 Erfüllungsort ist Wien; Forderungen von Roxcel sind zahlbar und klagbar in Wien.

8.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden Roxcel gilt österreichisches Recht.

8.3 Klagen eines Kunden gegen Roxcel können nur beim sachlich zuständigen Gericht in Wien erhoben werden. Dieses Gericht ist auch für Klagen von Roxcel gegen Kunden zuständig, wobei Roxcel jedoch berechtigt ist, ihre Rechte gegenüber dem Kunden auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Gültig: ab Jänner 2007